

Prof. Dr. Jens Ekkenga

**Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
SS 2022**

Hausarbeit

Der Juwelier Jürgen Jensen (J) ist als Einzelkaufmann im Handelsregister eingetragen. Ihm wurde von seiner Hausbank, der Preußischen Privatbank (P), eine Kreditlinie von 300.000 EUR eingeräumt. J trat der P „zur Sicherung der Kreditlinie alle bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche gegen Dritte“ ab. Es wurde vereinbart, dass die P die abgetretenen Forderungen einziehen dürfe. Die P versprach, dass sie den Erlös dem J gutschreiben werde, soweit er nicht zur Deckung der Schulden des J bei der P benötigt werde. Zudem verpflichtete sich J, nur bei der P und nicht auch bei Dritten Kredit in Anspruch zu nehmen.

Seit einiger Zeit liefen die Geschäfte des J nicht mehr besonders gut. Deswegen nahm er im Oktober 2021 die gewährte Kreditlinie von bis zu 300.000 EUR voll in Anspruch. Im November 2021 telefonierte J mit Barry Business (B), dem Geschäftsführer der im Edelmetallhandel tätigen E-GmbH. Dabei wurden sie sich einig, dass J der E-GmbH 6.000 Silberbarren mit dem Gewicht von jeweils 50 Gramm für 50 EUR pro Stück abkaufen werde. B schrieb dem J gleich nach dem Telefonat eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„Gern bestätige ich im Namen der E-GmbH die Lieferung von 6.000 Silberbarren, je 50 Gramm, für 50 EUR pro Stück. Bitte beachten Sie: Zur Sicherung der Kaufpreisforderung behält sich die E-GmbH das Eigentum an den gelieferten Edelmetallen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Sie sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Im Fall der Weiterveräußerung treten Sie zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber an die E-GmbH ab.“

J nahm das zur Kenntnis und reagierte nicht weiter darauf, zumal die von der E-GmbH beschriebenen Bedingungen in der Branche üblich sind. Die E-GmbH lieferte die Silberbarren am 1. Dezember 2021 aus; J nahm sie anstandslos entgegen. Im Dezember 2021 stellte J aus den 6.000 Silberbarren 6.000 Halsketten her. Jede Halskette enthält genau 50 Gramm Silber und hat einen Wert von 55 EUR. Anfang Januar 2022 verkaufte J alle Ketten für insgesamt 330.000 EUR an den Großhändler Gary Geschäft (G).

Dennoch verschärfte sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des J. Das blieb auch der P nicht verborgen, die dem J deswegen die Einziehung der gegen G bestehenden Forderung ankündigte. Daraufhin bat J den G unter Hinweis auf die vereinbarte Sicherungsabtretung, die 330.000 EUR direkt an die P zu zahlen, was G auch sofort tat. Die P war über diesen Zahlungseingang erfreut und schloss daraus, dass die wirtschaftliche Situation des J wohl doch nicht so schlecht sein könne. Deswegen bot die P dem J die Erweiterung der Kreditlinie auf 500.000 EUR an. Das akzeptierte J freudig. Er nahm die neue Kreditlinie von 500.000 EUR auch sogleich in Anspruch. Am 15. Februar 2022 erkannte J aber, dass er seine Schulden nicht mehr begleichen können. Das teilte er auch dem B mit.

B wandte sich daraufhin im Namen der E-GmbH unter Verweis auf die Vereinbarungen mit J an G und forderte die Zahlung von 330.000 EUR. G war zunächst völlig überrascht. Er teilte dem B mit,

dass er die 330.000 EUR bereits an die P gezahlt habe und mit Sicherheit nicht doppelt zahlen werde. Daraufhin ärgerte sich B über das Geschäftsmodell der P, das aus seiner Sicht offenbar darauf ausgelegt sei, sich auf Kosten ehrlich arbeitender kleinerer Unternehmen wie der E-GmbH Vorteile zu verschaffen. Deswegen wandte er sich im Namen der E-GmbH mit der Bitte um Zahlung von 330.000 EUR an die P. Dieses Ansinnen lehnte die P ab, schließlich habe sie sich die Forderung gegen G zuerst abtreten lassen. Und außerdem habe sie überhaupt keinen Vorteil erlangt, schließlich habe sie die eingenommenen 330.000 EUR sofort an J ausgekehrt. Sie habe vielmehr sogar noch die Kreditlinie erhöht und daher durch die Machenschaften des J einen Verlust erlitten. Da bei J nichts zu holen ist, weiß B nicht mehr weiter. Daher fragt er Sie, welche Ansprüche der E-GmbH gegen G und/oder die P zustehen.

Bearbeitervermerk:

Die im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind im Rahmen eines Rechtsgutachtens (nötigenfalls im Rahmen eines Hilfgutachtens) zu beantworten. Insolvenzrechtliche Normen sowie Normen des AnfG sind nicht zu prüfen. Beachten Sie auch die formalen Hinweise auf der folgenden Seite.

Formale Hinweise

Das Gutachten darf einen Umfang von 42.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen innerhalb der Textseiten ohne Fußnotentext nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist in der Schriftart „Times New Roman“ (normale Laufweite) zu verfassen. Die Schriftgröße des Textes muss „12 pt“ betragen, die der Fußnoten „10 pt“. Der Zeilenabstand des Textes hat „1,5“ zu betragen. Die Seiten des Textes sind wie folgt einzurichten: Links 6 cm, rechts 1,5 cm, oben 1,5 cm, unten 1,5 cm.

Ansonsten wird auf die „Formale[n] Hinweise für die Anfertigung von Prüfungshausarbeiten am Fachbereich 01 Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen“ verwiesen, abrufbar auf der Internetseite des Prüfungsamts.

Die Abgabe hat bis spätestens am **06.04.2022** (12.00 Uhr) zu erfolgen. Die Hausarbeit ist entweder direkt am Lehrstuhl Ekkenga (**nicht in den Briefkasten**) oder per Post abzugeben, wobei im zweiten Fall das Datum des Poststempels entscheidet. Neben der schriftlichen Ausarbeitung ist die Hausarbeit in einer zusammenhängenden pdf-Datei, also inklusive Deckblatt, Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Gutachten bis zum **06.04.2022** (12.00 Uhr) per E-Mail an michaela.noske@recht.uni-giessen.de zu senden. **Die Datei ist wie folgt zu benennen: Nachname, Vorname – Matrikelnummer.**

Wird die Hausarbeit nicht **sowohl** in schriftlicher **als auch** elektronischer Form form- und fristgerecht eingereicht, wird die Hausarbeit als nicht bestanden gewertet.

Die Hausarbeit ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erklärt der/die Verfasser/in, die Hausarbeit eigenständig und ohne Hilfe Dritter verfasst zu haben. Die elektronische Fassung der Hausarbeit wird auf Plagiate überprüft.

Die Remonstrationsfrist beträgt zwei Wochen ab Rückgabe der Hausarbeit. Remonstrationen sind schriftlich zu begründen und zu unterschreiben.

Für die Rückgabe der Hausarbeit ist ein Postversand nur dann möglich, wenn ein ausreichend frankierter und beschrifteter Rückumschlag beigelegt wird.

Der Sachverhalt ist urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Einstellen in Foren, Datenbanken usw. ist untersagt.